

Adorfer Wochenblatt.

Zugleich:

Anzeiger für die Stadt Neukirchen, sowie für sämtliche einbezirkte Ortschaften des Königl. Justizamtes Adorf.

Sechzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit: 25 Ngr.

N^o 39.

Mittwoch, den 24. September

1851.

Bekanntmachung,

die Feststellung der für weggefallene gutherrliche Rechte aus der Staatskasse zu gewährenden Entschädigungen betreffend.

Die Erlassung der Verordnung, durch welche das Verfahren zur Feststellung der Entschädigungen geregelt werden wird, welche nach §. 8. des Gesetzes vom 15. Mai dieses Jahres, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, aus der Staatskasse gewährt werden sollen, hängt von der Erklärung ab, welche über die §. 7. desselben Gesetzes vorbehaltene Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem die §. 4. unter b. und f. gedachten Gewerksabgaben und Confessionsberechtigungen auch in der Oberlausitz in Wegfall kommen sollen, von den dortigen Provinzialständen zu erwarten ist.

Damit nun für die Abwicklung des ganzen Geschäfts selbst hierdurch nicht eine längere Zeit verloren gehe und diese wenigstens von den Berechtigten zu **Vorbereitung** der Anmeldung ihrer Ansprüche benutzt werden könne, findet das Ministerium des Innern für angemessen, nachstehend vorläufig, die wichtigsten derjenigen Bestimmungen zur Kenntniß der Berechtigten zu bringen, welche die künftig zu erlassende Verordnung über den Inhalt der Anbringen aufstellen wird, womit dieselben ihre Entschädigungsansprüche anzumelden, und über die Beweismittel, welche sie denselben beizufügen haben.

In dergleichen Anbringen muß nämlich enthalten sein:

- a.
eine genaue Bezeichnung der einzelnen weggefallenen Befugnisse, welche für Entschädigung aus der Staatskasse verlangt wird;
- b.
die Angabe der **Rechtstitel**, worauf jedes einzelne dieser Befugnisse gegründet war, so wie die Bezeichnung der **Bescheinigungsmittel**, durch welche der Anmelder die einzelnen Befugnisse nachzuweisen gedenkt, wobei aber Eidesantrag nicht stattfindet;
- c.
eine spezielle Angabe der **Gelderträge**, welche die einzelnen Befugnisse in jedem der letzten zehn Jahre, vom 31. December 1848 an zurückgerechnet, gewährt haben, so wie
- d.
eine ebenmäßige Angabe der in denselben Jahren auf Grund der fraglichen Befugnisse stattgehabten **Naturleistungen** und Dienste mit genauer Bezeichnung ihres Gegenstandes, ihrer Quantität und Qualität, ingleichen
- e.
der **Gegenleistungen**, die den Berechtigten dabei allenthalben obgelegen haben;
- f.
die Angabe des übrigen Aufwandes, welcher dem Berechtigten bei Ausübung der Befugnisse an Hebungs- und andern Verwaltungskosten in jedem Jahre erwachsen ist; und zwar dies alles